AWO Kreisverband München-Land e.V.
Balanstr. 55, 81541 München
Telefon: 089 672087-0
Fax: 089 672087-29
E-Mail: info@awo-kvmucl.de

Kinderhortsatzung

Kinderhort „Phantasia“

Siegertsbrunner Str. 11
85662 Hohenbrunn
Telefon: 08102/729240
Fax: 08102/778130
E-Mail: kinderhort-hohenbrunn@awo-kvmucl.de

Inhalt

§ 1 Rechtliche Grundlagen

§ 2 Aufnahmekriterien

§ 3 Anmeldung

§ 4 Aufnahme

§ 5 Hortjahr

§ 6 Öffnungszeiten

§ 7 Schließzeiten

§ 8 Gebührensatzung

§ 9 Besuchsgebührenermäßigung

§ 10 Teilnahme am Essensangebot

§ 11 Unfallversicherung

§ 12 Aufsicht

§ 13 Haftung

§ 14 Krankheit

§ 15 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

§ 16 Kündigung durch den Träger

§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

§ 18 Mitwirkungs-/ Meldepflicht der Personensorgeberechtigten

§ 19 Geltungsbereich/ Inkrafttreten

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Die Kindertageseinrichtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) u.a. gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Der Kinderhort steht unter der Trägerschaft des AWO Kreisverbands München-Land e.V.

§ 2

Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.

2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Grundschulzeit.

3. Der Kinderhort steht Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenbrunn offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenbrunn.

4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der Berücksichtigung des Rechtsanspruches. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:

   a) Kinder aus Familien, deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII).

   b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist. Unter allein erziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.

   c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden.

   d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.

   e) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

   f) Unter der Berücksichtigung der Punkte a) – e), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den/die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leitung des Kinderhortes über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.

§ 3

Anmeldung

1. Der Anmeldezeitpunkt wird im Gemeindeblatt bekannt gegeben. Grundsätzlich ist die Vormerkung/Anmeldung während der Betriebszeit des Kinderhortes das ganze Jahr möglich.

2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einer Mitarbeiterin der Kindertageseinrichtung entgegengenommen.

3. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

4. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 4

Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Hortjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist jedoch grundsätzlich nicht termingebunden.

2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigte schriftlich bestätigt.

§ 5

Hortjahr

Das Hortjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Kinderhortes sind in der Gebührensatzung geregelt.

2. Die Öffnungszeit kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenbrunn geändert werden.

3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.

4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungszeit vereinbarten Komm- und Gehzeiten pünktlich und regelmäßig eingehalten werden. Ist ein Kind am Besuch des Kinderhortes verhindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Schließzeiten

1. Die Schließzeiten werden - nach Anhörung des Elternbeirats - in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.

2. Der Kinderhort wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.

3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.

4. Der Kinderhort kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Eine Rückerstattung von Gebühren ist in diesem Falle nicht möglich.

§ 8

Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil der Kinderhortsatzung.

§ 9

Besuchsgebührenermäßigung

Die Leitung des Kinderhortes informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung der Besuchsgebühr.

§ 10

Teilnahme am Essensangebot

1. Den Kindern wird ein Mittagessen angeboten.

2. Der Besuch des Kinderhortes schließt die Teilnahme am Essensangebot verpflichtend ein.

§ 11

Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs des Kinderhortes versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsträger tritt bei Unfällen von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zum Kinderhort,
- während des Aufenthaltes im Kinderhort,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen des Kinderhortes.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte des Kinderhortes sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 12

Aufsicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes im Kinderhort und bei Veranstaltungen der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind den Kinderhort betritt und sich bei den Mitarbeiter/innen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind den Kinderhort verlässt und/ oder in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird. Bei Veranstaltungen, bei denen die Personensorgeberechtigten bzw. deren vertretungsberechtigte Personen anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten bzw. deren Vertretern.

§ 13

Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Kinderhortes vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 14

Krankheit

1. Der Kinderhort betreut Kinder, die frei von Akuterkrankungen sind und gesundheitlich in der Lage sind, am Betrieb der Einrichtung regelhaft teilzunehmen.

2. Im Besonderen dürfen Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, den Kinderhort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt für alle Verdachts- oder Erkrankungsfälle jener Krankheiten, die im Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gelistet sind. (Das Merkblatt liegt der Satzung bei.)

3. Ein Besuchsverbot gilt auch, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten (siehe Merkblatt).

4. Das Besuchsverbot bei Verdachts- oder Erkrankungsfällen bei ansteckenden Erkrankungen (siehe Merkblatt) für den Kinderhort gilt so lange, bis ein Arzt schriftlich bestätigt hat, dass eine Ansteckung nicht mehr besteht.

5. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung des Kinderhortes anordnen.

§ 15

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich.

2. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des Hortjahres ist bis 31. Mai (spätester Kündigungszeitpunkt: 30.04.) und dann erst wieder zum Ende des Hortjahres 31. August (spätester Kündigungszeitpunkt: 31.07.) möglich. Ausnahmen werden lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten in eine andere Kommune gestattet.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Kündigung durch den Träger

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, besonders dann,

- wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
- wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
- wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit einem Monatsbeitrag der Besuchsgebühren und Entgelte im Rückstand sind, bzw. die Buchungszeiten nicht einhalten.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kinderhort- und Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhort hängt entscheidend von der vertrauensvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
   Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und Termine für Entwicklungsgespräche vereinbaren und wahrnehmen.

2. Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Hortjahres einen Elternbeirat zu wählen (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG).
   Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Gemeinwesen fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

§ 18

Mitwirkungs-/ Meldepflicht der Personensorgeberechtigen

1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, bei Anmeldung/Aufnahme des Kindes wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nach Aufforderung bestätigende Unterlagen vorzulegen.

2. Während des laufenden Betreuungsverhältnisses sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, eine Änderung von Daten oder gemachten Angaben unverzüglich an die Einrichtungsleitung zu melden. Dies betrifft im Besonderen den Umzug in eine andere Gemeinde. Sollte eine entsprechende Meldung nicht innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten erfolgen, kann der Träger Schadenersatzansprüche gegenüber den Personensorgeberechtigten geltend machen.

§ 19

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Die Satzung für den genannten Kinderhort tritt am 01. September 2016 in Kraft.

München, den 01.07.2016

AWO Kreisverband München-Land e.V.

M. Wagmann

Max Wagmann
1. Vorstandsvorsitzender